



Schruns, 14. Februar 2020

Seite 1 von 2

Zl. 031-0/2020

Verordnung

der Marktgemeinde Schruns

auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 12.02.2020 wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes (RPG), LGBL.Nr. 39/1996 i.d.F. LGBL.Nr. 22/2015, wird der im § 16 Abs. 4 lit. c des Raumplanungsgesetzes (RPG) bestimmte Prozentsatz (Verhältnis der Geschossflächen von Ferienwohnungen im Verhältnis zu den Geschossflächen der der gewerblichen Beherbergung dienenden Gebäude oder Gebäudeteile) verringert und mit null festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes mit Beginn des auf die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Kuster

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	19.02.20	Michell B.
von der Amtstafel abgenommen am		



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Ergeht nachrichtlich:

Seite 2 von 2

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
gem. § 84 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985 i.d.g.F.